

Ambassadorshof/Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 93 61  
Telefax 032 627 93 51  
inneres@ddi.so.ch

**Susanne Schaffner**  
Regierungsrätin

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

18. Oktober 2019

### **Stellungnahme zum Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug (2018 – 2019)**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. August 2019 haben Sie uns titelerwähnten Gesamtbericht zur Prüfung zukommen lassen.

Der Kontrollbesuch im Untersuchungsgefängnis in Olten empfanden wir als konstruktiv und angenehm und danken für die vielen Anregungen. Gerne nutzen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Einleitend werden im Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) die menschenrechtlichen Vorgaben zur Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug wiedergegeben. Gerade in Bezug auf den Zugang zu medizinischen Leistungen gehen diese unseres Erachtens jedoch im Ergebnis über eine äquivalente Grundversorgung hinaus.

So besteht beispielsweise die Gefahr, dass der empfohlene generelle Zugang zu einer Zweitmeinung für Personen im Strafvollzug (Ziff. 39) zusammen mit der Forderung der NKVF nach einem generellen kostenlosen Zugang zu medizinischen Leistungen (Ziff. 46) vor dem Hintergrund von Art. 56 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zu weit und über die referenzierte Empfehlung Nr. 10 des Europarates No. R (98) 7 selbst hinausgeht. Letztere jedenfalls beschränkt den Zugang zu einer Zweitmeinung selbst auf Fälle, in welchen eine solche erforderlich ist (nota bene ohne zu vertiefen, wann die Erforderlichkeit gegeben ist und durch wenn sie festgestellt wird).

Forderungen der NKVF, wie die Behandlung von Untersuchungsgefangenen durch eigene Ärzte auf eigene Kosten (Ziff. 39), werden zwar begrüsst. Dieser Forderung sind aber bereits aus strafprozessualer Sicht Grenzen gesetzt, dürfte eine solche vor dem Hintergrund einer allenfalls bestehenden Kollisionsgefahr wohl nur nach Rücksprache mit der Verfahrensleitung erwogen werden können.

Es ist der NKVF beizupflichten, dass aufgrund der sich mit gewandelter Insassenpopulation akzentuierenden Bedürfnisse die psychiatrische Grundversorgung eine der zentralen künftigen Herausforderungen sein wird (Ziff. 109).

Die Feststellung, dass die Abgabe der Medikamente und Überwachung der Einnahme derselben ausschliesslich durch medizinisches Fachpersonal die entsprechenden personellen Ressourcen (mind. einen Zweischichtbetrieb) erfordert (Ziff. 45, 118, 120), kann geteilt werden.

Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass die Organisation des von den Anstaltsleitungen unabhängigen kantonalen Gesundheitsdienstes (Ziff. 96) und dessen Arbeitsvorgaben (Ziff. 66 f.) überzeu- gen. Wir gehen deshalb von einem redaktionellen Versehen aus, wenn das Untersuchungsge- fängnis Olten als Anstalt aufgeführt wird, bei welcher der Gesundheitsdienst direkt der Anstalts- leitung unterstellt ist (Ziff. 74, Fn. 164).

Die Durchführung der Eintrittsbefragung durch medizinisches Fachpersonal innerhalb von 24 Stunden stellt bei gegebener Ressourcensituation eine Herausforderung dar. Es freut uns daher, dass die diesbezüglichen Bemühungen positiv gewürdigt werden (Ziff. 79 und 96).

Wie andere Anstalten in anderen Kantonen (vgl. Ziff. 94, Fn. 195) ist auch der Gesundheitsdienst im Kanton Solothurn bestrebt, medizinisches Fachpersonal sieben Tage die Woche in der Anstalt zu haben (Ziff. 96).

Wir können bestätigen, dass die Vorgaben der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101.1; EpV) erfüllt werden (Ziff. 90). Die empfohlene Abgabe schriftlicher Informationen zu übertragbaren Krankheiten an gefangene Personen wird geprüft (Ziff. 88).

Steriles Injektionsmaterial sowie Verhütungsmittel wurden und werden auf Anfrage durch den Gesundheitsdienst abgegeben. In Bezug auf die Impfungen ist zu ergänzen, dass diese grund- sätzlich auf ärztliche Anordnung hin erfolgen (Ziff. 92 f.).

In Bezug auf die Zahnbehandlungen ist festzuhalten, dass die Schmerzbehandlung jederzeit und umgehend gewährleistet ist (Ziff. 106). Der weitergehende Zugang ist dem Äquivalenzprinzip folgend gewährleistet, jedoch vor dem Hintergrund des Normalisierungsprinzips von der Kosten- beteiligung bzw. -übernahme durch den Insassen selbst oder Dritte abhängig.

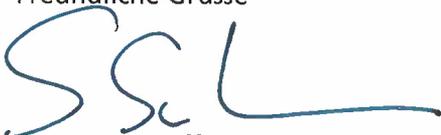
Wir bedauern, dass im genannten Fall (Ziffer 106, Fn. 220) offensichtlich lediglich auf die Aussa- gen der befragten gefangenen Person abgestellt wurde. Diese hatte sich tatsächlich vor dem Be- such der NKVF zweimal und danach noch einmal in zahnärztlicher Behandlung befunden, zeigte sich jedoch mit der fachmedizinischen Wahl der Behandlungsmethode unzufrieden.

Soweit die Medikamentenabgabe nicht ausschliesslich durch Mitarbeitende des Gesundheits- dienstes gewährleistet werden kann, besteht für die Betreuung im Untersuchungsgefängnis in Olten ein auf die verschriebenen Medikamente limitiertes Einsichtsrecht auf die elektronische Krankenakte (vgl. Fn 233; Ziff. 114 und 118).

Die gemachte Feststellung der NKVF, dass im Untersuchungsgefängnis Olten bei Disziplinar-, Si- cherheits- und Schutzmassnahmen eine Einschränkung der Gesundheitsversorgung stattfindet, ist unzutreffend (vgl. Ziff. 124; Fn 256). Es ist zwar zutreffend, dass die baulichen Einschränkun- gen bei Disziplinar-, Sicherheits- und Schutzmassnahmen kaum bis keine Unterschiede in den Haftbedingungen zu den übrigen Regimes zulassen. Im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung wirkt sich dieser Umstand aber zugunsten der gefangenen Personen aus.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Michael Leutwyler, Chef Amt für Justizvollzug, gerne zur Verfügung (032 627 63 36).

Freundliche Grüsse



Susanne Schaffner  
Regierungsrätin